

F I S C H E R E I P A C H T V E R T R A G

307/93

419

zwischen

Gemeindeverwaltung Wiederstedt

.....
..... Hauptstraße 22
..... 06. 333 Wiederstedt

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Süß

als Verpächter und

dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Mansfelder Str. 33

~~0-4020~~ Halle/Saale

06108

vertreten durch

Herrn Weineck, Präsident und Herrn Schult, Geschäftsführer

als Pächter

Paragraph 1

Das verpachtete Recht hat die Bezeichnung:

Parkteich

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Es handelt sich um das im Regierungsbezirk Halle

Kreis . **Hettstedt** Gemeinde . **Wiederstedt**
gelegene und zur Gemarkung **Wiederstedt**
gehörige Flurstück **.4./2.** der Flur **..5.**
mit einer katasteramtlichen Größe von **0,05**ha. Die reine nutzbare
Wasserfläche beträgt **0,05** ha.
Bei Fließgewässern reicht die verpachtete Nutzfläche
von
bis
mit einer Gesamtlänge von km und einer durchschnittlichen
Breite von m.

Paragraph 2

Die Pachtzeit beträgt **..12.** Jahre.
Sie beginnt am **.01.05.1993**und endet am **30.04.2005**
Nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer verlängert sich der Pachtver-
trag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht vom Verpächter oder Pächter
ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Paragraph 3

Der jährliche Pachtzins beträgt **30,00** DM,
in Worten **Dreißig --**
Er ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum **30.04.** des laufenden
Jahres auf das Konto-Nr. **07 700 027 00**
bei der **Dresdner Bank** in **Hettstedt**
800 800 00
BLZ zu überweisen.
Steuern, Abgaben und sonstige auf das Recht treffend öffentliche
Beiträge trägt der Verpächter, sofern durch staatliche Regelungen
nichts anders bestimmt wird.

Paragraph 4

Der Pächter ist berechtigt, die Fischerei in dem gepachteten Fischereirecht nach ihrem ganzen Umfange auszuüben. Der Pächter hat das Fischereirecht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei zu bewirtschaften, so daß die dauernde Ertragsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Er hat von sich aus alles zu tun, daß eine Schädigung der Fischerei durch Dritte nicht eintritt, gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß Schädigungen verfolgt werden. Er muß alle Maßnahmen treffen, die zur Gewässerpflege im Interesse der Fischerei notwendig sind. Der Verpächter ist verpflichtet, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischereirechtes Sorge zu tragen, Der Pächter kann verlangen, daß ihm die Ansprüche des Verpächters gegen den Störer abgetreten werden.

Paragraph 5

Der Pächter ist berechtigt, die Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre und sonstige Bauwerke soweit zu betreten, als es die Ausübung seines Fischereirechtes erfordert und öffentlich rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Paragraph 6

Der Pächter hat die Fangstatistik sowie einen Nachweis über Fischbesatz und sonstige fischereifördernde Maßnahmen zu führen und diese auf Verlangen dem Verpächter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Paragraph 7

1. Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter die fälligen Pachtbeträge nach Mahnung nicht bezahlt oder in Vermögensverfall gerät oder über sein Vermögen Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde oder wenn der Pächter den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.
2. Wird durch Naturereignisse, Abwasser, Fischsterben, Regulierungen und dergleichen die Fischereiausübung erheblich beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht, den Pachtpreis angemessen zu mindern, sofern er keine Entschädigung durch Dritte erhält. Ist die Schädigung so stark, daß kein Interesse an der Fischereiausübung mehr besteht, so hat der Pächter das Recht, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres schriftlich zu kündigen.

Paragraph 8

Besondere Abmachungen:

- Werbung wird untersagt;
- Denkmalpflege muß beachtet werden;
- ~~- Bußgelder werden an die Gemeinde Wiederstedt entrichtet. X)~~
- Schäden durch Pächter sind eigenständig zu beseitigen.

X) Die Streichung wurde nach Rücksprache mit dem
 Bürgermeister Herrn Süß am 28.09.93 vorgenommen.

Wiederstedt den 02.04.1993

**Gemeindeverwaltung
 Wiederstedt**

**Landesanglerverband
 Sachsen-Anhalt e.V.
 im DAV e.V.
 Mansfelder Straße 33
 06108 Halle (S.)
 Pächter
 Tel. 64 20 05 u. 64 60 57**

Verpächter

Vorstehender Pachtvertrag wurde geprüft und genehmigt:

*Landkreis Hettstedt
 Obere Fischereibehörde*



Hettstedt 03. März 94

Regierungspräsidium Magdeburg
 (obere Fischereibehörde)

J. A. Zeile

Fischereiverwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt

Änderung

Fischereipachtvertrag vom: 02.04.1993
Fischereipachtvertrag 307/93

Der Fischereipachtvertrag wird einvernehmlich wie folgt geändert:

Paragraph 2

Die Pachtzeit endet am 30.04.2017

Wiederstedt, den 29.11.2005

....., den

[Signature]
 Gemeindeförderung
 Wiederstedt

 Verpächter

Landesanglerverband
 Sachsen-Anhalt e.V.
[Signature]

 Präsident
 Pächter

Vorstehender Fischereipachtvertrag wurde geprüft und genehmigt.
 Vorstehender Pachtvertrag ist gem. § 21 Abs. 1 FischG LSA angezeigt worden.
 Beanstandungen werden nicht erhoben.

Lutherstadt Eisleben, 28.08.2007

Landkreis Mansfeld-Südharz
 Kreisverwaltung
 Untere Fischereibehörde

Fischereiverwaltungsbehörde DS

Im Auftrag

[Signature]
 Peters